

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Der Veranstalter/Besteller erkennt mit seiner Unterschrift die vertraglichen Bestandteile und Leistungen des Gesamtvolumenvertrages in vollem Umfang an.
- Optionsdaten sind für beide Vertragspartner bindend. Das Schlosshotel behält sich das Recht vor, nach deren Ablauf die reservierten Räume und Zimmer anderweitig zu vermieten.
- Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch gar nicht oder teilweise in der geforderten Höhe entstanden ist.
- Sofern das Schlosshotel die stornierte Leistung im vereinbarten Zeitraum anderweitig gegenüber Dritten erbringen kann, reduziert sich der Schadensersatz des Vertragspartners um den Betrag, den diese Dritten für die stornierte Leistung zahlen, maximal jedoch bis zum Entfallen des gesamten Schadensersatzes.
- Rücktritt, Stornierung, Reduzierung
Reservierungen des Vertragspartners sind für beide Vertragspartner verbindlich. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt das Schlosshotel einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält das Schlosshotel den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Das Schlosshotel hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, so kann das Schlosshotel den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalieren.
Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet folgende Anteile des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises für Übernachtung mit oder ohne Frühstück zu zahlen, wenn dem Schlosshotel die schriftliche Stornierung bzw. Reduzierung wie folgt zugeht:

6. Zimmer (Einzelreservierungen bis 5 Zimmereinheiten ohne Veranstaltung)

Bei einem Aufenthalt bis zu 4 Nächten:

48 Stunden vor Anreise	kostenfrei
Weniger als 48 Stunden	80% der Gesamtlösgerate / Arrangements

Bei einem Aufenthalt ab 5 Nächten

Bis 7 Tage vor Anreise	kostenfrei
Weniger als 7 Tage	80% der Gesamtlösgerate / Arrangements

Zu Messezeiten (unabhängig von der Länge des Aufenthalts)

Bis 14 Tage vor Anreise	kostenfrei
Weniger als 14 Tage	80% der Gesamtlösgerate / Arrangements

7. Zimmer (Gruppenreservierungen ab 6 Zimmereinheiten ohne Veranstaltung)

Nach Vertragsabschluss bis 91 Tage	30 %
Zwischen 90 und 31 Tage vor Anreise / Beginn des Leistungszeitraums	50 %
Zwischen 30 und 10 Tage vor Anreise / Beginn des Leistungszeitraums	70 %
Weniger als 10 Tage vor Anreise / Beginn des Leistungszeitraums	90 %
Am Anreisetag und bei Nicht-Anreise	100 %



8. Zimmer (Reservierungen ab 6 Zimmereinheiten mit und ohne Veranstaltung) - zu Messezeiten

Nach Vertragsabschluss	15 %
Zwischen 240 und 150 Tagen vor Anreise / Beginn des Leistungszeitraums	30 %
Zwischen 149 und 90 Tagen vor Anreise / Beginn des Leistungszeitraums	50 %
Weniger als 89 Tage vor Anreise / Beginn des Leistungszeitraums	100 %

Bei Veranstaltungen, Tagungen und Gruppen ab 6 Personen ist dem Schlosshotel vorbehalten zur Sicherstellung eine Vorauszahlung von 100% auf die im Veranstaltungsvertrag festgehaltenen Leistungen zu fordern. Der Besteller verpflichtet sich, diese Vorauszahlung auf die unter Punkt 21 genannte Bankverbindung, zu überweisen.

9. Veranstaltungen / Tagungen (mit und ohne Zimmer)

Bei Veranstaltungen, Tagungen und Gruppen ab 6 Personen ist dem Schlosshotel vorbehalten zur Sicherstellung eine Vorauszahlung von 80% auf die im Veranstaltungsvertrag festgehaltenen Leistungen bis zu dem im Vertrag angegebenen Datum zu fordern. Bei Feierlichkeiten (Privatveranstaltungen und Hochzeiten) ist eine Anzahlung bei Vertragsabschluss in Höhe von 1.000 Euro sowie bis spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung, eine weitere Anzahlung in Höhe von 80% auf die voraussichtliche Höhe der Rechnung zu leisten. Der Besteller verpflichtet sich, diese Vorauszahlung auf die unter Punkt 21 genannte Bankverbindung, zu überweisen.

Reservierungen von Bankett-, Konferenzräumen und Zimmern in Verbindung mit einer Veranstaltung/Tagung werden mit der Annahme durch das Schlosshotel bindend. Für den Fall einer danach eingehenden Stornierung behält sich das Schlosshotel vor, die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Kosten für den entgangenen Umsatz wie folgt in Rechnung zu stellen:

Bis 91 Tage vor Veranstaltungsbeginn	30 %
90 bis 31 Tage vor Veranstaltungsbeginn	50 %
30 bis 22 Tage vor Veranstaltungsbeginn	60 %
21 bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn	70 %
14 bis 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn	80 %
7 bis 4 Tage vor Veranstaltungsbeginn	85 %
3 bis 1 Tage vor Veranstaltungsbeginn	90 %
am Anreisetag	100 %

- Falls der Satz für den Speisen- bzw. Getränkeumsatz noch nicht konkret festgelegt wurde, gilt der zurzeit gültige Mindestgedeckpreis von 45,00 Euro x Personenzahl für Speisen und 25 Euro x Personenzahl für Getränke.
- Stornierungen zu den o.g. Stornoterminen bedürfen der Schriftform. Der Stornierungszeitpunkt ist festgelegt durch Eingang des Schriftstückes im Hause.
- Die Verringerung der Teilnehmerzahl eines gemeinsamen Essens muss der Bankettabteilung mindestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden, andernfalls wird die ursprünglich bestellte Anzahl der Gedecke berechnet. Die maximale Verringerung der vertraglich genannten Teilnehmerzahl innerhalb der unter Punkt 7 genannten Stornierungsfristen beträgt 10%.



13. Diese Vereinbarung kommt erst durch rechtsverbindliche Unterzeichnung durch den Besteller und das Schlosshotel zustande. Das Schlosshotel ist bis 10 Tage nach Erstellungsdatum an das Vertragsangebot gebunden. Sollte der vom Besteller unterzeichnete Vertrag dem Schlosshotel bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, ist das Angebot nichtig.
14. Soweit das Schlosshotel für den Veranstalter technische und sonstige Leistungen von Dritten beschafft oder beschaffen lässt, handelt es im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt das Schlosshotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
15. Ist der Besteller nicht gleichzeitig der Veranstalter, so haften beide als Gesamtschuldner.
16. Der Veranstalter hat keinen Anspruch auf Stellung von Hilfspersonal für den Transport und Aufbau von Waren und sonstigen Gegenständen, die vom Veranstalter oder Dritten eingebracht werden. Die Anlieferung von jeglichen Materialien hat grundsätzlich über die Warenannahme des Hotels (Schlosshotel Münchhausen in der Zeit von Mo-Fr, 9-16 Uhr zu erfolgen).
17. Ein entsprechender Hinweis über Art und Umfang des anzuliefernden Materials, ist frühzeitig der Bankettabteilung zu geben. Für im Voraus eingebrachte Waren oder Gegenstände behält sich das Schlosshotel das Recht vor, Aufwendungen wie Personal, Lagerung oder Aufbau in Rechnung zu stellen.

Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den Anforderungen der aktuellen Brandschutzregeln zu entsprechen und das Schlosshotel ist berechtigt hierfür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Aufgrund möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Schlosshotel abzustimmen.

Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf das Schlosshotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Schlosshotel für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Schlosshotel eines höheren Schadens vorbehalten. Für Materialien, die bewusst seitens des Veranstalters zur Entsorgung im Schlosshotel belassen werden, ist das Schlosshotel berechtigt, entsprechend Müllentsorgungsgebühren in Rechnung zu stellen.

18. Für Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Gegenständen wird keine Haftung übernommen, es sei denn, der Schaden beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Schlosshotels oder seiner Erfüllungsgehilfen. Grenzwerte der Haftung sind in den geltenden Gesetzen definiert.
19. Der Veranstalter/Besteller haftet für die Bezahlung etwaiger, von den Veranstaltungsteilnehmern zusätzlich in Anspruch genommenen Leistungen, sowie für den Ersatz für Verluste und Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, Hilfskräfte oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht wurden.
20. Hat das Schlosshotel begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses zu gefährden droht, sowie im Falle höherer Gewalt, ist das Schlosshotel berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Veranstalter/Besteller ein Recht auf Schadensersatz zusteht.
21. Alle Leistungen des Schlosshotels dürfen ausschließlich zu dem vertraglich vereinbarten Zweck in Anspruch genommen werden.



22. Das Mitbringen von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen Genehmigung. Es gilt das zurzeit gültige Korkgeld von
- | | |
|------------------------------------|----------|
| 45,00 Euro pro Flasche Weißwein | (0,75l) |
| 55,00 Euro pro Flasche Rotwein | (0,75l) |
| 55,00 Euro pro Flasche Sekt | (0,75l) |
| 85,00 Euro pro Flasche Champagner | (0,75l) |
| 95,00 Euro pro Flasche Spirituosen | (0,70l). |
23. Zeitungsanzeigen bedürfen grundsätzlich vorheriger schriftlicher Zustimmung des Schlosshotels. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne Zustimmung und werden dadurch wesentliche Interessen des Schlosshotels beeinträchtigt, so hat das Schlosshotel das Recht, die Veranstaltung abzusagen. Entstehende Kosten und mögliche Schadensersatzansprüche hat der Veranstalter zu tragen.
24. Der Besteller verpflichtet sich, die bestellten Leistungen in Anspruch zu nehmen und bis spätestens 8 Tage nach Erhalt der Rechnung, inklusive der gegebenenfalls anfallenden Extraleistungen des Schlosshotels, zu bezahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen des Schlosshotels an Dritte. Die Zahlung hat auf das Konto bei der: *Sparkasse Hameln-Weserbergland*, IBAN: *DE06 2545 0110 0000 8014 56* zu erfolgen.
25. Ergänzungen, Änderungen und Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Absprachen sind nichtig. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, müssen schriftlich erfolgen.
2. Wir weisen darauf hin, dass Tiere im Schlosshotel nicht erlaubt sind.
3. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des Schlosshotels.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten ist im kaufmännischen Verkehr Sitz des Schlosshotels. Hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist der Gerichtsstand ebenfalls der Sitz des Schlosshotels.
5. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt bei Vertragslücken.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Schwöbber im März 2021

